

Bebauungs- und Grünordnungsplan Sondergebiet „SO Sonnenenergie Feuchtetfeld“

Gemeinde Tiefenbach
Landkreis Passau
Reg.-Bezirk Niederbayern

Zusammenfassende Erklärung gem. § 10a Abs. 1 BauGB

Dem in Kraft getretenen Bebauungsplan ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde (§ 10a Abs. 1 BauGB).

1. Beschreibung/ Ziel der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans

Die geplante Entwicklung dieses Sondergebiets trägt der Zielsetzung Rechnung, die Nutzung erneuerbarer Energien zu fördern. Auf der bisherigen forstwirtschaftlichen Nutzfläche südlich der Bundesautobahn A3 und westlich der Gemeindeverbindungsstraße auf Flurnr. 2446/4 Gemarkung Kirchberg soll eine Freiflächenphotovoltaikanlage errichtet werden. Hierzu wird ein sonstiges Sondergebiet zur Sonnenenergienutzung ausgewiesen mit einem Geltungsbereich von knapp 1,31 ha als „SO Sonnenenergie Feuchtetfeld“ incl. der rahmenden Grünflächen und Ausgleichsmaßnahmen. Der Bereich war bisher überwiegend als forstwirtschaftliche Nutzfläche/ Waldfläche genutzt. Für 1,0 ha wurde mit Bescheid vom 28.03.2018 die Rodungserlaubnis erteilt. Nach Aufgabe der PV- Anlage ist entsprechend des Bescheids dann wieder Wald zu begründen. Es werden ca. 0,75 ha für die Freiflächenphotovoltaikanlage (Modultische und Abstandsflächen incl. umgebender Einzäunung) beansprucht. Mit den geplanten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Landschaft (= Ausgleichsmaßnahmen) mit 4697 m² entsprechend Anerkennungswert 2670,4 m² (bei Anerkennungsfaktoren von 0,4, bzw. 0,5 und 1,0) auf Teilflächen von Flurnummer 2446/4, Gemarkung Kirchberg in Form von Extensivwiese mit Gehölzstrukturen, Reptilienhabitat und Entwicklung von naturnahen Waldflächen mit Waldrand/-saum ist dem erforderlichen Ausgleich ausreichend Rechnung getragen.

Die eingeplante Fläche zur Nutzung der Sonnenenergie liegt im nach EEG möglichen Korridor zu Autobahnen und Eisenbahnlinien und ist aus Sicht der Gemeinde gut für diese Entwicklung geeignet.

Hinweise auf parallel erfolgte Planungen

Der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Tiefenbach wurde dazu im Parallelverfahren geändert durch Deckblatt Nr. 15.

2. Berücksichtigung der Umweltbelange

Die Umweltbelange wurden im Rahmen einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB berücksichtigt und im Umweltbericht nach § 2 a BauGB (= Anlage 1 zur Begründung) dokumentiert.

Geschützte Biotop oder andere Schutzgebiete nach BayNatSchG/ BNatSchG bzw. sonstige geschützte Bereiche (wie Wasserschutzgebiete, Bau- oder Bodendenkmäler o.ä.) sind nicht betroffen bzw. werden nicht beeinträchtigt. Vorkommen besonders geschützter Arten nach § 44 BNatSchG liegen in diesem Bereich nicht vor.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wurde im Rahmen der Bauleitplanung angewendet. Es wurden geeignete Ausgleichsflächen in entsprechender Fläche und Ausbildung in fachlicher Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde mit aufgenommen um das Sondergebiet. Die Flächenbeanspruchung für eine neue Nutzung stellt den Hauptteil des Eingriffs in den Naturhaushalt dar. Die Nutzung erneuerbarer Energien trägt den Zielen des Klimaschutzes mit Rechnung (EEG 2017; LEP 2013 in den jeweils aktuellen Fassungen).

Nachfolgend werden die Ergebnisse des Umweltberichts im Bezug auf Betroffenheit und Berücksichtigung kurz zusammengefasst:

Belange der Umwelt	Art und Weise der Berücksichtigung
Schutzgut Mensch und Gesundheit	Keine Beeinträchtigungen gegeben bzw. nur geringfügige Veränderung bez. Lärm, Erholung, oder sonst. Aspekten
Schutzgut Tiere und Pflanzen	Ausgangszustand ohne spez. Bedeutung für Tiere und Pflanzen durch die Änd. entsteht in Verbindung mit der gepl. Anlage eine Aufwertung durch eine zusammenhängende Fläche mit extensiven und naturnahen Strukturen wie Wiese, Saum, Waldrand und naturnaher Waldentwicklung statt bisher. nach Käferbefall abgeholzten Fichtenforst; somit insgesamt Zunahme extensiver Strukturen im räuml. Verbund
Schutzgut Boden	Beanspruchung der Fläche für eine neue Nutzung, Schutz des Bodens vor Erosion durchdauernde Bodenbedeckung; Erholung des Bodens durch Nutzung als extensive Wiese usw. ohne Düngung und Spritzmitteleinsatz, Teilfläche bleibt während der PV- Nutzung Wald in naturnaher Entwicklung mit entsprechender Verbesserung der Bodenbildung
Schutzgut Fläche	Beanspruchung der Fläche für eine neue, andere Nutzung, allerdings geht die Fläche nicht dauerhaft verloren, sondern kann und soll nach Rückbau wieder forstwirtschaftlich genutzt werden
Schutzgut Wasser	Kein Eingriff in Gewässer oder Grundwasser, Oberflächenwasser kann in der Fläche verdunsten und versickern, kein Bodenabtrag/oder Abschwemmung durch flächige Bodenbedeckung
Schutzgut Luft und Klima	Keine wesentliche Auswirkung auf Kleinklima, Lage in der freien Landschaft mit größeren umgebenden Waldflächen, Durchlässigkeit bei Nutzung (Freiflächen-photovoltaikanlage) weiterhin gegeben; Nutzung erneuerbarer Energien stellt Beitrag zum Klimaschutz dar
Schutzgut Orts- und Landschaftsbild	da Lage nur örtlich und nicht weiträumig einsehbar keine gravierende Beeinträchtigung des Landschafts- und Ortsbilds
Schutzgut Kultur- und Sachgüter	Keine Beeinträchtigung im Hinblick auf Kultur- und Sachgüter gegeben durch Planung

Die geplante Entwicklung des Sondergebiets mit Maßnahmen zur Einbindung in die Landschaft und zum Ausgleich bringt bei entsprechender Umsetzung der Bauleitplanung keine erheblichen, bleibenden Veränderungen/ Verschlechterungen gegenüber dem Bestand/ Ausgangszustand und im Hinblick auf die Schutzgüter mit sich, auch nicht unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen, der Kumulierung bzw. im Rahmen der Bauphase.

3. Planungsalternativen

Betrachtet man also die aufgrund des EEG Gesetzes mögliche Standorte

- (größerflächig) versiegelte Flächen
 - Konversionsflächen
 - Seitenrandstreifen entlang Autobahnen und Schienenwegen
 - und Flächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben,
- so gibt es nach diesen Kriterien im Gemeindegebiet von Tiefenbach ein paar weitere potentielle Standorte.

Ein Belassen der bisher. Planung entspricht nicht den Zielsetzungen der Gemeinde in Abstimmung mit den Zielen der Grundstückseigentümer bezüglich der weiteren Entwicklung insbesondere im Hinblick auf einen zu leistenden Beitrag zur Förderung erneuerbarer Energien- speziell der Nutzung der Sonnenenergie zur Stromerzeugung in einer Freiflächenphotovoltaikanlage. Die Ausweisung als sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO entspricht dem Nutzungstyp des Gebietes und bezieht auch die erforderlichen Maßnahmen zur Einbindung in die Landschaft und zum Ausgleich mit ein.

Bei der Betrachtung auf Gemeindegebietsebene von Tiefenbach gibt es die Möglichkeit einer Angliederung von Freiflächenphotovoltaikanlagen in dem Korridor entlang der Bahnlinie und der Bundesautobahn A3 (aufgrund der Einspeisevergütung nach EEG).

Die 2. Möglichkeit - der möglichen Anbindung an die Bahnlinie ist aus Sicht des Gemeinderats und aufgrund der Bedeutung der Lage für Freizeit und Erholung (Ilztalbahn mit Funktion als „Freizeitbahn“) und der ökologischen, naturschutzfachlichen Bedeutung (landschaftliches Vorbehaltsgebiet; auch Teil eines Landschaftsschutzgebiets Ilztal) nicht anzustreben.

Abgesehen davon, dass es die durch das Gemeindegebiet führende Bundesautobahn A3 gibt, die nicht mit anderen Zielsetzungen kollidiert und an der eine Anbindung in der 110 m Zone entsprechend EEG möglich ist, ohne gravierende Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild.

Prinzipiell gibt es (vgl. dazu auch Ausführungen unter 4) der Begründung zum Flächennutzungs- und Landschaftsplandeckblatt) grundsätzlich noch ein paar wenige geeignete Bereiche entlang der durch das Gemeindegebiet verlaufenden Trasse der Bundesautobahn mit evtl. ähnlicher Eignung, allerdings auch deutlich weniger geeignete/ ungeeignete (von Flächengröße, aufgrund Waldflächen, pot. anschl. Siedlungsbereichen). Für das Bebauungsplangebiet wurden kleinflächig unterschiedliche Varianten der Ausgestaltung/ Aufteilung aufgezeigt, wobei im Rahmen der Vorabstimmungen nach bestmöglichen, realisierbaren Lösungen gesucht wurde.

4. Ablauf des Verfahrens

27.02.2020	Aufstellungsbeschluss; ortsüblich bekannt gemacht am 29.09.2020
17.09.2020	Billigungs- und Auslegungsbeschluss zu Vorentwurf v. 09.09.2020
29.09.2020 bis 09.11.2020	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden, Nachbargemeinden und sonst. Träger öffentl. Belange zum Vorentwurf vom 09.09.2020 (Bekanntmachung v. 29.09.2020)
08.12.2020	Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen, Billigung des Entwurfs und Auslegungsbeschluss (Bauausschuss und) Gemeinderat
29.12.2020 bis 09.02.2021	Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden, Nachbargemeinden und sonst. Träger öffentl. Belange zum Entwurf vom 08.12.2020 (Bekanntmachung v. 29.12.2020)
25.02.2021	Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss

5. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die **Beteiligung der Öffentlichkeit** § 3 (1) BauGB und § 3 (2) BauGB ergab keine Einwände. Lediglich seitens des Eigentümers/ Bewirtschafters des Nachbargrundstücks wurde darauf hingewiesen, dass im Hinblick auf die Bewirtschaftung ein Zaunabstand von 0,5 m zu berücksichtigen ist auf der Westseite der gepl. Solaranlage und dass die bisher. Zufahrt von Weg neben der Autobahn über die nordwestl. Ecke von über 2446/ 4 zu 2432/3 weiterhin benötigt wird. Hierzu bestand Einvernehmen zwischen den beiden Grundstückseigentümern (Nachbar und Vorhabenträger), dies wurde dementsprechend in die Planung mit aufgenommen. Bezüglich der bestehenden, bleibenden Feldzufahrt im Nordwesten wurde noch eine redaktionelle Anpassung bzw. Eintragung entsprechend des Ist- Zustands vorgenommen.

Hinweise und Änderungswünsche aus der **Beteiligung der Träger öffentl. Belange** nach § 4 (1) BauGB und § 4 (2) BauGB wurden bei der Abwägung berücksichtigt.

Die Regierung von Niederbayern erläuterte, dass Erfordernisse der Raumordnung der Planung nicht entgegen stehen. Es wurde noch der Hinweis gegeben, dass die Gemeinde darauf achten soll, dass keine zu starke Konzentration entsteht.

Das Sachgebiet Bauwesen rechtlich des Landratsamtes Passau wies auf ein paar Ergänzungen im Hinblick auf die LEP-Ziele bzw. -Begründungen hin bzw. machte Hinweise zu Planzeichen und verwies auf die neuesten Anforderungen des VGH bezüglich einer ordnungsgemäßen Ausfertigung. Außerdem wurde bezüglich der bestehenden Gebäude nachgefragt, die als Bestand dann außerhalb des Geltungsbereichs blieben. Zum Hinweis bezüglich einer öffentlichen Widmung des Flurwegs für die Zufahrt, wurde aufgrund der Äußerung der Autobahndirektion dann eine andere Zufahrt außerhalb der 40 m Zone eingeplant direkt von der Gemeindeverbindungsstraße. Zur Äußerung bezüglich eingepl. Zaunhöhe und Abstand wurde eine Abrückung von der Grenze um 0,5 m wie auch seitens des Nachbarn gewünscht und eine Abstandsflächenübernahme durch den Nachbarn berücksichtigt. Die Hinweise bez. Brandschutz wurden mit dem Kreisbrandrat abgestimmt mit dem Ergebnis, dass hier keine Bedenken bestehen.

Es wurde auf das Erfordernis zum Durchführungsvertrag hingewiesen, und dass eine Festsetzung gemäß §12 Abs. 3a Satz 1 BauGB zu ergänzen ist, was entsprechend berücksichtigt wurde. Seitens der Abteilung Städtebau am Landratsamt Passau wurde darauf hingewiesen, dass die gesetzlichen Abstandsflächen einzuhalten sind. Vom Landratsamt Passau Sachgebiet 53 Wasserschutzgebiet kamen allgemeine Hinweise.

Die Autobahndirektion Südbayern äußerte sich bezüglich einzuhaltender Auflagen und Bedingungen wie einzuhaltenden Abständen auch für Zufahrten/ Trafostation/ Übergabestation (welche außerhalb der 40 m Zone liegen müssen), bez. Begleitgrün an der BAB, Leitungen, Werbeanlagen und Ausschluss v. Verkehrsbeeinträchtigungen während der Bauphase und dem erforderlichen Ausschluss einer Blendwirkung. Es wurde auch ein Blendgutachten erstellt, mit dem Ergebnis, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer sowohl auf der Bundesautobahn als auch der Gemeindeverbindungsstraße ausgeschlossen ist. Sollten doch Blendungen auftreten, hält man sich Nachforderungen offen.

Der Bayer. Bauernverband wies auf mögliche Immissionen durch angrenz. landwirtschaftl. Nutzungen hin, wozu ohnehin ein Hinweis bereits aufgenommen war und auch darauf, dass eine gute Nutzung/ Befahrbarkeit der Nachbarflächen gewährleistet sein muss, was durch in Form eines Abstands von 0,5 m mit dem Zaun zur Grenze berücksichtigt wurde. Die Telekom und die Stadtwerke Passau wiesen auf die Möglichkeit eines Anschlusses auf freiwilliger Basis hin.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten -Bereich Forsten wies darauf hin, dass nach dem Ende der Nutzungsdauer der Freiflächenphotovoltaikanlage die Betriebsfläche wieder der forstlichen Nutzung zuzuführen ist und dass die Abnahme der Ausgleichsflächen im vorliegenden Fall nicht nur bei der Unteren Naturschutzbehörde, sondern auch bei der Unteren Forstbehörde anzuzeigen ist.

Die Äußerungen/ Hinweise wurden in der Planung berücksichtigt. Von den weiteren beteiligten Trägern öffentl. Belange sind keine Einwände/ Bedenken oder keine Stellungnahmen eingegangen. Im Verfahren nach § 4 (2) BauGB sind keine Einwendungen/ Bedenken vorgebracht worden, lediglich noch Hinweise.

6. Hinweis auf die weiteren Unterlagen/ Ausführungen

Weitere Ausführungen siehe in den Unterlagen zu Bebauungs- und Grünordnungsplan „Sondergebiet SO Sonnenenergie Feuchtetfeld“, Gde. Tiefenbach, Landkreis Passau: Stand Satzungsbeschluss v. 25.02.2021

- Plan mit Festsetzungen, Hinweisen und Verfahrensvermerken
- Begründung gemäß § 9 (8) Baugesetzbuch
- Gesonderter Umweltbericht nach § 2 Abs.4 und §§ 2a und 4c BauGB als Anlage 1 der Begründung
- Anwendung der naturschutzrechtl. Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (nach Leitfaden) als Anlage 2 der Begründung
- Gutachten mit Kennzeichen ZE20103-EV zur „Analyse der Blendwirkung der Solaranlage SO Sonnenenergie Feuchtetfeld“ von Zehndorfer Engineering GmbH, Klagenfurt, Österreich, Oktober 2020, dieses wurde am 12.11.2020 noch redaktionell ergänzt als Anlage 3 der Begründung

Wallersdorf

Tiefenbach, den



Bgm. Christian Fürst, 1. Bürgermeister
Gemeinde Tiefenbach